

Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 3. Juni 2015

Aufgrund von Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006, GVBl., S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVGl., S. 252) und § 19 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007, GVBl. 2007, S. 767, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg folgende Satzung zur Eignungsprüfung:

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Regensburg setzt gemäß § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Architektur über die in der jeweils gültigen Fassung der SPO aufgeführten Voraussetzungen hinaus den Nachweis der entsprechenden Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.
- (2) In dem Eignungsprüfungsverfahren soll der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation eine individuelle, künstlerische Begabung und Eignung für die Absolvierung des Bachelorstudiengangs Architektur besitzt, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Das Eignungsprüfungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus zwei vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur bestellten Professorinnen oder Professoren und dem oder der bestellten Vorsitzenden der Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs Architektur zusammensetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Amtszeit der bestellten Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Die Auswahlkommission kann im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens weitere Professoren oder Professorinnen der Fakultät Architektur als Prüfer und Prüferinnen bestellen.

§ 3 Befreiungen

Bewerber und Bewerberinnen können von der Eignungsprüfung befreit werden, wenn sie ihre berufsspezifische Eignung durch eine entsprechende Qualifikation, die nach dem Ende der Schulausbildung durchgeführt wurde, nachgewiesen haben. Über eine solche Befreiung entscheidet die Auswahlkommission.

§ 4 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium für ein Wintersemester muss mit den von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Anmeldeunterlagen zwischen dem 01.05. und 15.06. bei der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg gestellt werden. Nicht form- und fristgerechte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Zusätzlich sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zum Bachelorstudiengang Architektur folgende Unterlagen online einzureichen:
- fünf eigenständig gefertigte Arbeitsproben. Diese können künstlerischer und technischer Natur sein und sollten als Zeichnungen, Malereien, Collagen, Fotografien, Abbildungen plastischer Arbeiten oder ähnliches auf maximal fünf einseitig gefüllten Seiten im Format DIN A4 eingereicht werden.
 - ein knapp abgefasstes Bewerbungsschreiben von max. einer DIN-A4-Seite, in dem die Intention für das Bachelorstudium an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg dargelegt wird.
 - ein tabellarischer Lebenslauf von max. einer DIN-A4-Seite
 - eine unterschriebene Erklärung, dass die Arbeiten eigenständig angefertigt wurden.

Die Arbeitsproben werden von der Auswahlkommission nach Idee, Konzept, Kreativität und Qualität auf einer Punkteskala von 0 – 20 Punkten bewertet. Für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind mindestens 12 Punkte erforderlich.

- (3) Die Einladung zur Eignungsprüfung erfolgt nach einer ordnungsgemäßen Bewerbung und bestandener Vorauswahl durch die Fakultät Architektur per E-Mail mindestens eine Woche vor dem Termin der Eignungsprüfung.
- (4) Studienbewerber und -bewerberinnen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können gemäß § 14 (1) APO einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

§ 5 Eignungsprüfung

- (1) Nach erfolgreicher Vorauswahl nimmt der Bewerber oder die Bewerberin an einem ganztägigen Eignungstest teil. Der Termin wird mindestens sechs Wochen zuvor durch hochschulöffentliche Ankündigung bekannt gemacht. Der Eignungstest gliedert sich in zwei Teile, einen anonymisierten, schriftlich-praktischen Teil und ein Eignungsgespräch. Der genaue zeitliche Ablauf des Verfahrens wird in der hochschulöffentlichen Bekanntmachung spezifiziert.
- (2) Zur Eignungsprüfung sind mitzubringen:
 - eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis),
 - der Personalausweis,
 - das Einladungsschreiben der Fakultät Architektur zur Eignungsprüfung,
 - die eingereichten Arbeitsproben im Original bzw. in der Originalfassung
- (3) Bei Täuschungen und Ablaufstörungen der Eignungsprüfung findet § 13 APO Anwendung.

§ 6 Umfang und Inhalt der Eignungsprüfung

- (1) Der schriftlich-praktische Teil des Eignungsprüfungsverfahrens besteht in der Bearbeitung von bis zu zwei Aufgaben, die innerhalb des in der hochschulöffentlichen Bekanntmachung spezifizierten Zeitrahmens von je ein bis zwei Stunden in grafischer oder plastischer Form zu bearbeiten sind. Die Aufgaben können sowohl als Einzelarbeit als auch als Gruppenarbeit konzipiert sein.
- (2) Die Aufgaben ermitteln die künstlerisch-kreative Begabung und die rational-kognitive Eignung sowie das Arbeitsverhalten des Bewerbers oder der Bewerberin. Im Besonderen werden
 - räumliches Vorstellungsvermögen,
 - Darstellungs- und Kommunikationsvermögen,
 - technisches Verständnis,
 - Wahrnehmung und Informationsverarbeitung,
 - Kreativität und Phantasie,
 - Teamfähigkeit (Aspekte wie Umgang mit Anderen, Kritikfähigkeit),
 - Arbeitsverhalten (Aspekte wie Sorgfalt, Belastbarkeit, Ausdauer),
 - Engagement (Aspekte wie persönlicher Einsatz, Beiträge zur Gruppenaufgabe)geprüft.
- (3) Im Anschluss daran erfolgt ein Eignungsgespräch mit den Bewerbern und Bewerberinnen. Hier werden insbesondere die geforderten Arbeitsproben in Originalfassung abschließend begutachtet und die Vorkenntnisse des Bewerbers oder der Bewerberin in Kunst

und in gesellschafts- und umweltwissenschaftlichen Fragen, in Architektur wie auch im Architektenberuf ermittelt.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung der Ergebnisse

- (1) Die Bewertung der Aufgaben und des Gesprächs erfolgt durch jeweils zwei Prüfer oder Prüferinnen der Fakultät Architektur mittels einer Punkteskala. Die Kriterien werden wie folgt bewertet:
 - Künstlerisch-kreativer Teil: 0 bis maximal 30 Punkte
 - Rational-kognitiver Teil: 0 bis maximal 30 Punkte
 - Gespräch: 0 bis maximal 30 Punkte
- (2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung fließt mit 0 bis maximal 10 Punkten in die Bewertung ein; dies bedeutet, es wird 1/3 Punkt pro Zehntelnote für Durchschnittsnoten besser als 4,0 angerechnet.
- (3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Eignungsverfahrens ist das Erreichen von 60 % der maximal möglichen Punktzahl, also 60 von maximal 100 Punkten, wobei für alle Teilprüfungen mindestens je 18 Punkte erreicht werden müssen.

§ 8

Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsprüfungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Eignungsprüfung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Prüfungsgegenstände sowie die Bewertungen nach § 7 durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

§ 9

Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse

Das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Architektur wird durch schriftlichen Bescheid des Referats Zulassung und Organisation mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 10

Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung

- (1) Ein Rücktritt von der Eignungsprüfung, die bereits angetreten wurde, hat einen negativen Bescheid zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus einem von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Grund. Die Eignungsprüfung gilt mit der Stellung der ersten Prüfungsaufgabe als angetreten.

- (2) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin an einer Prüfungsleistung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, nicht teil, gilt dies als wirksamer Rücktritt und die Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann zweimal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächstmöglichen Immatrikulationstermin. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten, Ergänzende Bestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studienbewerber und -bewerberinnen, die sich nach diesem Zeitpunkt für die Zulassung zum Bachelorstudengang Architektur bewerben.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 7. Mai 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 3. Juni 2015



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 03.06.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.06.2015 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03.06.2015.